

AB

- 6) - Verbot von Vereinen und Versammlungen, die die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung umstürzen wollen
- Strafe für Mitglieder: Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monate
 - Strafe für Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner und Kassierer: Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr
 - Verbot der Druckschriften der Vereine
 - Maßnahmen für Bezirke und Ortschaften, die den Umsturz von der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken:
 - Versammlungen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde
 - keine Verbreitung von Druckschriften
 - Aufenthaltsverbot für Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht
- 7) - keine Meinungsfreiheit, Pressefreiheit der Arbeiter
- psychischer Druck durch Strafen
 - Einschränkung der Versammlungsfreiheit
 - wachsendes Wille zur Wehr gegen den Staat, wegen erneuter Unterdrückung
 - subversiver Widerstand